

STEUERLEHRGÄNGE DR. BANNAS

BERLINER SEMINAR 
FÜR STEUERRECHT, PRÜFUNGS- & TREUHANDWESEN

Klausurenkurse



Sachverhalt

Einkommensteuer

Klausuren-	Klausurenfernkurs	Klausurenpräsenzkurs
Block:	Block F	Block 1
Name:	F/1/10	1/1/10
Dauer:	6Stunden	
Datum:	02.08.2010	
Abgabe:	Fernkurs bitte bis spätestens 10.08.10 an: Agnes Wadas Reiherweg 2 33425 Verl	
Hilfsmittel:	Beck'sche Textsammlung Steuergesetze, - Steuerrichtlinien, - Steuererlasse; BGB; HGB	
Bearbeitungs- hinweis:	Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung mit Vor- und Nachname sowie der oben stehenden Klausurkennzeichnung (Block/Nummer). Bitte geben Sie unten Name und Adresse an, wohin die korrigierte Klausur zurückgesendet werden soll. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen einen Korrekturrand von ca. 6 cm.	

Die Klausuraufgaben, Lösungshinweise und das sonstige Lehrmaterial dürfen weder von den Kursteilnehmern noch von Dritten verliehen, veräußert oder vervielfältigt werden. Bei Erhalt per Email dürfen nur Ausdrücke zur persönlichen Verwendung des Kursteilnehmers vom empfangenen Material gemacht werden.

Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen 2010

Ertragsteuern

Sachverhalt I

G erwarb in 2007 zusammen mit zahlreichen anderen Investoren 100% der Anteile an der Chemie AG mit Sitz in Frankfurt. G selbst erwarb 0,9% der Anteile für 900.000 €.

Die Chemie AG leidet seit Jahren unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Sämtlichen Zahlungsverpflichtungen kommt die AG aber zu diesem Zeitpunkt nach. G und die Investoren planen, die AG zu sanieren und mit Gewinn wieder zu verkaufen.

G stellt am 5.2.2007 2,5 Mio. € als Darlehen zur Verfügung (Zinssatz angemessene 7%; Tilgung 5% p.a.; geplante Rückzahlung in 2015). Als Sicherheit erhält G die Abtretung von Kundenforderungen sowie eine werthaltige Hypothek auf ein Grundstück der AG.

Am 1.4.2008 erwirbt G von einem der Investoren weitere 0,5% der Anteile für 800.000 €, so dass er nun über insgesamt 1,4% der Anteile verfügt.

Am 1.7.2008 benötigt die AG einen weiteren Kredit über 8 Mio. €. Die Industrie-Bank ist nur dann bereit, den Kredit zu gewähren, wenn die Gesellschafter eine persönliche Bürgschaft über diesen Betrag abgeben. Die Gesellschafter A,B,C,D,E,F und G geben daraufhin eine gesamthänderische Bürgschaft über diesen Betrag ab. Nach zähen Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt gewährt die Gewerbeförderung Frankfurt GmbH (Gesellschafter: Stadt Frankfurt zu 100%) eine Bürgschaft über 8 Mio. € gegenüber den Gesellschaftern A-G für den Fall, dass sie von der Bank in Haftung genommen werden (sog. Rückbürgschaft).

Anfang 2009 zeigt sich immer mehr, dass das Sanierungskonzept nicht greift, da unter anderem der Betriebsrat nicht zu Zugeständnissen bei Entlohnung und Arbeitszeit bereit ist.

Die AG steht im Mai 2009 kurz vor der Zahlungsunfähigkeit. Ein Antrag auf Insolvenz ist nur noch eine Frage der Zeit.

Nach harten Sanierungsverhandlungen mit der Bank verzichtet G am 7.6.2009 auf die Rückzahlung des in 2007 gewährten Darlehens, da der Darlehensanspruch sowieso keinen wirtschaftlichen Wert mehr hatte. Die AG-Anteile sind zu diesem Zeitpunkt völlig wertlos.

Im September 2009 beteiligt sich G mit 20.000 € atypisch still im Sinne von § 15 Abs.1 Nr.2 EStG an der AG. Die AG-Beteiligung behandelt er folgerichtig als Sonderbetriebsvermögen II.

Im Oktober 2009 gelingt es G, seine 1,4% für 100.000 € zu verkaufen.

Die AG konnte seit ihrer Gründung keine Dividenden ausschütten.

Aufgabe: Bitte beurteilen Sie die Veräußerung im Oktober 2009 bezüglich des Gesellschafters G.

Sachverhalt II

A ist seit 2003 Gesellschafter der G-GmbH (Stammkapital 100.000 €; Anteil A 5.000 €). A erwarb den Gesellschaftsanteil in 1990 für 1 €.

In 2009 wird die GmbH formgerecht liquidiert und im Handelsregister gelöscht. A erhält am 1.9.2009 ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von 250.000 €.

Die GmbH bescheinigt ihm Folgendes:

Rückzahlung Stammkapital	5.000 €
Ausschüttung aus dem Einlagekonto (§ 27 KStG)	80.000 €
Ausschüttung Sonderausweis (§ 28 KStG)	1.000 €
steuerpflichtige Dividende	<u>164.000 €</u>
Summe	250.000 €

Aufgabe: Wie hoch sind die Einkünfte aus der Rückzahlung der 250.000 €?

Sachverhalt III

Die Eheleute Franziska (FH) und Matthias Holzwurm (MH) sind seit Jahren verheiratet und haben ihren Wohnsitz in Deutschland.

MH betreibt seit einigen Jahren eine Schreinerei, FH ist bzw. war Angestellte bei einem Softwareunternehmen.

1. FH war seit 1.1.2005 bis zum 30.9.2009 bei der Software AG (SAG) als Marketingleiterin beschäftigt. Sie erhielt für die Monate Januar bis September einen Arbeitslohn von 72.000 €. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind aufgrund der Entfernung zu vernachlässigen.

Zum 1.10. wurde das Arbeitsverhältnis in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich aufgehoben. FH hatte sich ursprünglich gegen die ihrer Ansicht nach unberechtigte Kündigung wehren wollen. Nachdem sie keine Chance mehr für einen Erfolg sah, ging sie auf Anraten ihres Anwaltes den Vergleich ein. Zur Abgeltung aller arbeitsrechtlicher Ansprüche vereinbarte FH mit ihrem Arbeitgeber eine Abfindung in Höhe von 60.000 €. Die erste Rate von 40.000 € wurde vereinbarungsgemäß noch im VZ 2009, die zweite Rate im Februar 2010 ausbezahlt.

FH vereinbarte mit ihrem Arbeitgeber, dass von der ersten Rate 10.000 € in einen Direktversicherungsvertrag einbezahlt werden, den die FH noch vor ihrer Kündigung abgeschlossen hatte (Anmerkung: die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in 2009 64.800 €).

Für den Arbeitsgerichtsprozess musste FH in 2009 1.200 € an ihren Rechtsanwalt bezahlen. Dieser Betrag wurde ihr am 7. Januar 2010 von der Rechtsschutzversicherung in voller Höhe ersetzt.

Für die Monate Oktober – Dezember 2009 erhielt FH Arbeitslosengeld in Höhe von 1.800 € monatlich.

2. FH beteiligte sich in 2008 mit 100.000 € an der "Air-Flugzeugleasing GmbH&Co KG". Alleinige Komplementärin und Geschäftsführerin ist die Air-Verwaltungs-GmbH. Einziger Geschäftszweck der GmbH&Co KG ist der Erwerb und die Vermietung eines Airbus A 300 an eine deutsche Fluglinie. Der Mietvertrag für das Flugzeug läuft 10 Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums soll das Flugzeug verkauft und die Gesellschaft liquidiert werden. Das Wirtschaftsjahr der Air GmbH&Co entspricht dem Kalenderjahr.

FH finanzierte die Einlage wie folgt: 70.000 € stammen aus eigenen Mitteln. Weitere 30.000 € resultieren aus einem Darlehen, für das die FH jährlich 7% Zinsen zahlen muss (Fälligkeit jeweils am 31.12.). Die Zinsen für 2009 wurden von FH termingerecht am 31.12.2009 bezahlt.

Für das Wirtschaftsjahr 2009 wies die Air-GmbH&Co der FH gemäß einheitlich und gesonderter Gewinnfeststellung einen Verlust i.H.v. 76.345 € zu. Dabei ist das Darlehen der FH zur Finanzierung des Kaufpreises noch nicht berücksichtigt. Laut verbindlicher Auskunft des zuständigen Finanzamts ist die Beteiligung nicht als Liebhaberei zu werten.

3. Im September 2007 beteiligte sich FH als typisch stille Gesellschafterin an der "Solara GmbH" mit 100.000 €. Vereinbarungsgemäß sollte sie mit 5% am Gewinn und Verlust beteiligt sein. Im August 2009 erhielt sie einen Gewinnanteil in Höhe von 6.546 €

4. In 2009 spekulierte FH an der Börse. Am 1.10.2009 erwarb sie Aktien eines neu gegründeten Technologieunternehmens für 10.000 €. Trotz bester Prognosen verlief der Börsenstart nur schleppend. Am 15.11. betrug der Kurswert der Aktien nur noch 7.000 €. Zur Vermeidung weiterer Verluste veräußerte sie die Aktien für 7.000 €.

5. MH ermittelt den Gewinn seiner Schreinerei durch Bilanzierung. Er hat sich in das Handelsregister eintragen lassen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Gewinn beträgt nach vorläufiger Berechnung 23.000 €. Der Buchwert des Betriebsvermögens beträgt vorläufig 75.000 €. Folgende Positionen sind noch nicht enthalten und auch noch nicht verbucht:

In 2009 wurde MH von einem Kunden auf Schadensersatz wegen Schlechtleistung verklagt. Nach der mündlichen Verhandlung im November 2009 muss MH damit rechnen, dass er den

Prozess verliert. In diesem Fall müsste er für Anwalts- und Gerichtsgebühren sowie Schadensersatz insgesamt 8.000 € bezahlen. Völlig unerwartet wies aber am 20. Januar 2010 das Gericht die Klage des Kunden rechtskräftig ab.

Bei der Berechnung des Gewinns der Schreinerei für Einkommensteuerzwecke unterlief in 2008 dem beauftragten Steuerberatungsbüro ein Fehler, weshalb MH 3.000 € Einkommensteuer zuviel bezahlen musste. Die Haftpflichtversicherung des Steuerberaters erstattete MH in 2009 die 3.000 €.

MH ist Mitglied einer Einkaufsgenossenschaft des Schreinerhandwerks. Im Dezember 2003 beschloss die Hauptversammlung für das Wj 2002 je Mitglied eine Dividende von 1.500 € auszuschütten. Die Dividende wurde am 1.2.2004 auf das Konto des MH überwiesen.

MH betreibt die Schreinerei in gemieteten Räumen. Der Mietvertrag läuft noch bis 2016. Über eine Verlängerung muss dann neu verhandelt werden. Mit Einverständnis des Vermieters baut MH im Januar 2009 eine Absaugvorrichtung ein, die den beim Hobeln und Schleifen entstehenden Staub direkt in einen im freien stehenden Auffangbehälter bläst. Die betriebsgewöhnliche ND beträgt 10 Jahre. Die Vorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem an der Decke befestigten Gebläse, das in Metallrohre mündet, die mittels Halterungen an der Decke fest gedübelt sind. Die Kosten für die Absaugvorrichtung beliefen sich auf 12.000 € zzgl. USt (Anmerkung: § 7g EStG ist nicht zu prüfen).

Außerdem baute MH aufgrund eines behördlichen Verlangens im Untergeschoß der Schreinerei einen Sanitärraum mit Duschen, WC und Waschbecken für die Mitarbeiter ein. Der Vermieter sicherte MH zu, dass er den Zeitwert ersetzt bekäme, falls das Mietverhältnis in 2016 nicht verlängert werden würde. Die Kosten für den Umbau beliefen sich auf 50.000 € zzgl. USt. Die Fertigstellung erfolgte am 1.10.2009.

In 2009 verbrannte MH mehrmals Kunststoffabfälle im Werkstattofen. Die Gemeinde belegte ihn daher mit einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit in Höhe von 200 €. Ein Einspruch gegen die Festsetzung der Geldbuße hatte keinen Erfolg. Daher musste MH für Rechtsanwaltsgebühren 400 € zzgl. USt aufwenden.

In 2009 baute MH in einem Hotel in Frankreich eine Empfangstheke ein. Der Einbau dauerte ca. eine Woche. Der Gewinn aus diesem Auftrag betrug 5.200 €.

6. MH ist seit einigen Jahren auch an der Apothekenbau GmbH&Co KG als Kommanditist mit 12,5% beteiligt. Seine Hafteinlage beträgt lt. Handelsregistereintrag 200.000 €. Davon sind bisher aber einvernehmlich nur 50.000 € erbracht. Das Wirtschaftsjahr der GmbH&Co KG entspricht dem Kalenderjahr. Das Kapitalkonto des MH hat sich wie folgt entwickelt:

31.12.2007		43.768 €
Verlust Wj 2008	./.	<u>96.412 €</u>
31.12.2008	./.	52.644 €
Gewinn Wj 2009		<u>67.433 €</u>
31.12.2009		14.789 €

Am 31.12.2009 setzt MH entsprechend einer gesellschaftsvertraglichen Regelung die Haftung auf 50.000 € herab.

Das Kapital der Sonderbilanz beläuft sich am 31.12.2008 und am 31.12.2009 auf je 135.000 €. Verrechenbare Verluste aus den Vorjahren sind nicht vorhanden.

Aufgabe:

1. Bitte nehmen Sie zu den einzelnen Einkünften die Eheleute Holzwurm Stellung (eine Zusammenstellung des Gesamtbetrags der Einkünfte ist nicht erforderlich). Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer unterliegen, ist diese zu berechnen. Soweit erforderlich, gehen Sie bitte auf besondere Tarifregelungen ein.

Sachverhalt IV

An der M-GmbH mit 10 Mitarbeitern und Sitz in Hamburg sind die Gesellschafter A, B und C zu je einem Drittel beteiligt.

Zum 31.12.2009 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) beträgt der **vorläufige** Jahresüberschuss 300.000 €. Folgende Vorgänge sind **noch nicht verbucht**:

(1) In 2009 wurden Steuervorauszahlungen geleistet (Gewerbsteuer 15.000 € und Körperschaftsteuer 26.000 € sowie SolZ 1.430 €; entsprechende Rückstellungen zum 31.12.2009 wurden bisher noch nicht gebildet (unterstellter Gewerbesteuer-Hebesatz 400%).

- (2) An den Beirat, der aus den Personen X und Y besteht, wurden in 2009 5.000 € gezahlt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Geschäftsführern beratend zur Seite zu stehen und die Rechtmäßigkeit der Amtsführung zu überwachen.
- (3) An die P-Partei, die an Bundes- und Landeswahlen teilnimmt, überwies die GmbH am 1.4.2009 eine Spende in Höhe von 20.000 €, für die eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorliegt.
- (4) Die M-GmbH hält 25% der Anteile an der in Österreich ansässigen A-AG und bilanziert die Beteiligung mit den Anschaffungskosten in Höhe von 100.000 €. Im Juli 2009 überwies die A-AG für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008 eine Dividende in Höhe von 50.000 €. Für die Verwaltung der A-AG (Reisekosten etc.) entstanden in 2009 4.800 €.
- (5) Die M-GmbH hat einem ihrer Kunden in Österreich in 2006 ein partiarisches Darlehen über 200.000 € gewährt. Im November 2009 teilte der Rechtsanwalt des Kunden mit, dass sein Mandant zahlungsunfähig sei und einen Insolvenzantrag gestellt habe.
- (6) Die M-GmbH erwarb in 1990 Anteile an der T-GmbH für 2 Mio. €. In 1995 musste die GmbH die Beteiligung auf einen Wert von 800.000 € abschreiben. Nach dem damals geltenden Körperschaftsteuerrecht verbuchte die GmbH den Aufwand aus der Abschreibung zu 100 % als Aufwand. In 2005 erfolgte eine weitere Abschreibung auf nun 100.000 €. In 2009 hat sich die Situation der T-GmbH deutlich verbessert. Zum 31.12.2009 erfolgt eine Zuschreibung auf 500.000 €.
- (7) Die M-GmbH besitzt ein Grundstück, auf dem sich ein Bürogebäude befindet. Das Grundstück hat die Zufahrt über die Lindenstraße. Nachdem ein weiteres Gewerbegebiet erschlossen wurde, entstand hinter dem Grundstück eine weitere Straße (Friedrichstraße). Die M-GmbH hat zu dieser neuen Straße hin eine 2m hohe Mauer. Die Erschließungskosten der Gemeinde für diese Straße wurden der M-GmbH mit Bescheid vom August 2009 in Höhe von 12.000 € anteilig in Rechnung gestellt und in 2009 gezahlt.
- (8) Die M-GmbH hat am 1.1.2009 einen Mietvertrag über ein weiteres Bürogebäude abgeschlossen. Der Mietvertrag geht auf unbestimmte Dauer und unterliegt den gesetzlichen Kündigungsfristen. Da das Gebäude bisher lediglich Großraumbüros enthielt, trennte die GmbH einzelne Räume mittels Gipskartontrennwänden (Metallständerbauweise) ab. Die Kosten der Baumaßnahme, die am 25.1.2009 abgeschlossen war beliefen sich auf 14.000 € zzgl. USt. Die Vermieterin hat den Einbau zwar erlaubt, verlangt aber, dass bei Auszug die Metallständer, die mit Schrauben und Dübeln im Boden verankert sind und die aufgeschraubten Gipskartonplatten wieder entfernt werden müssen (voraussichtliche Kosten nach heutigem Stand: 8.500 € zzgl. USt).
- (9) Die M-GmbH ist an der Alpha-GmbH&Co KG zu 25% beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Beta-AG mit 45% und die natürlichen Personen X, Y und Z zu je 10%. Die M-GmbH hält in ihrem Betriebsvermögen eine Maschine (BW 1 €, TW 20.000 €), die sie nicht mehr benötigt. Da die Alpha-KG die Maschine gut einsetzen kann, überträgt sie die M-GmbH,

ohne dafür eine Bezahlung zu verlangen. Die Buchung soll auf dem Kapitalkonto der M-GmbH erfolgen. Bisher ist die Buchung in der GmbH unterblieben, weil unklar ist, wie die Maschine auszubuchen sei.

(10) Die M-GmbH ist Eigentümerin eines Industriegrundstücks. Bei der Vorbereitung von Bauarbeiten stellte sich heraus, dass das Gelände großflächig mit Trichloräthylen verseucht ist. Die zuständige Behörde (Landratsamt) hat bisher noch keine Kenntnis von der Verunreinigung. Ein Gutachter schätzt die Kosten der Sanierung auf mindestens 500.000 € zzgl. Umsatzsteuer (Anmerkung für die Bearbeiter: lösen Sie diesen Aufgabenteil bitte nach der herrschenden Verwaltungsauffassung).

(11) Die M-GmbH hat ihren Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pension zugesagt und dafür zum 31.12.2008 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 200.000 € gebildet. Im Wirtschaftsjahr 2009 sollte die Rückstellung um 30.000 € erhöht werden. Im Rahmen einer Betriebsprüfung des Jahres 2008 äußerte der Betriebsprüfer die Ansicht, dass die Zusage wegen Überversorgung in Höhe von 20 % eine verdeckte Gewinnausschüttung darstelle. Gehen Sie bitte davon aus, dass die GmbH dieser Meinung des Betriebsprüfers folgt und den Jahresabschluss 2009 entsprechend erstellt.

(12) Die M-GmbH ist zu 100 % an der Y-AG beteiligt. Seit vielen Jahren besteht ein Gewinnabführungsvertrag, in dem sich die Y-AG verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die M-GmbH abzuführen. Im Gegenzug hat sich die GmbH verpflichtet, einen eventuellen Fehlbetrag der AG auszugleichen. Die Y-AG erzielte im Wirtschaftsjahr 2009 einen Jahresfehlbetrag i.H.v. 100.000 €.

(13) An der M-GmbH ist D atypisch still beteiligt (die Einlage ist im Posten Verbindlichkeiten enthalten). M erhält vereinbarungsgemäß angemessene 3% des Jahresüberschusses vor Steuern. Eine Auszahlung des Gewinnanteils erfolgt in 2009 nicht.

Bitte berechnen Sie den Jahresüberschuss und das zu versteuernde Einkommen der GmbH für das Wj 2009. Gehen Sie – soweit erforderlich – auch auf die handelsrechtlichen Regelungen ein. Nehmen sie zu allen aufgeworfenen Fragen gutachterlich Stellung.

Auszug aus dem DBA Deutschland – Österreich:**Art. 10 Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;

b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind. Der Ausdruck "Dividenden" umfasst auch Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter, Einkünfte aus partiarischen Darlehen, Gewinnobligationen und ähnliche Vergütungen, wenn sie nach dem Recht des Staates, aus dem sie stammen, bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners nicht abzugsfähig sind, sowie Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete

Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.